

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 4 (1897)
Heft: 9

Artikel: Lob und Auszeichnung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-532882>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lob und Auszeichnung.

fa.

„Der Mensch wird durch die Erziehung vervollkommnet, aber in seiner Natur nicht verändert. Es bleibt ein schöner Traum, nur die edelsten Reime der Tugend benützen und die gewöhnlichen vernachlässigen zu wollen,“ so spricht ein großer Pädagoge. Furcht, Racheiferung und Lob müssen deshalb für die Kinder immer ein Sporn zur Tugend bleiben, indem sie natürlich immer als Anfang, als Bestärkung, gleichsam als Schutzmittel im Dienste eines höhern Zweckes stehen. Lob und Auszeichnung müssen also in der Seele des Kindes einen großmütigen Eifer zum Guten erzeugen. Deshalb erfordert es Vorsicht in der Wahl der Auszeichnungen, Klugheit, sie zur rechten Zeit anzuwenden. Das Lob soll nur dem wirklichen Verdienste erteilt werden; es darf nicht überschwänglich sein, nicht lange dauern. Das wahre Verdienst aber besteht im Siege, welchen das Kind über sich selbst errungen hat, im Kampfe, um die Kenntnisse zu erwerben und die Tugend sich anzueignen, es besteht nicht im scharfen Verstande, nicht im guten Gedächtnisse, nicht in den Vorzügen des Alters, nicht in den Privilegien der Familie und noch viel weniger in seiner äußern Schönheit. Wenn auch die geistigen Eigenschaften mit der größten Vorsicht das eine oder andere Mal — aber höchst selten gelobt werden dürfen, die physischen sollen nie, nicht einmal lobend erwähnt werden. Lobsprüche, welche der körperlichen Schönheit gespendet werden, sind das größte Verderben. Und doch wird oft der Eitelkeit der Kinder mit süßlichen Worten geschmeichelt, und nicht selten gelten die Lockenhaare, die blauen und schwarzen Augen mehr als jede Entschuldigung, um alles zu verdecken und zu verzeihen, selbst den größten Ungehorsam, die Launen, den Eigensinn und die ärgsten Spitzbübereien. Ja, sie erwerben sich sogar oft die lebhafteste Äußerung einer Vorliebe, die nach jeder Hinsicht tadelnswert und verderblich ist. Schmeicheleien und Aufregung zum Stolz und zur Eitelkeit können für Eltern und Lehrer ein unbedachter Ausdruck ihrer Zärtlichkeit sein, aber für die Kinder sind sie eine äußerst verhängnisvolle Lektion und ein sehr schlechtes Geschenk.

Einen Schüler deshalb loben, weil er vermöge seiner guten, geistigen Anlagen mit Leichtigkeit lernt, ist eine Ungerechtigkeit, heißt die Ruhmsucht der einen, den Neid der andern befördern. Was man in einem solchen Falle sagen kann, ohne die Wahrheit und die Billigkeit zu verletzen, ist einzig, daß das Kind diese Aufgabe gut hergesagt oder gemacht hat, aber man muß ihm dabei zeigen, daß es dies mit Hilfe

der ihm vom allmächtigen Schöpfer verliehenen Fähigkeiten zu stande gebracht hat. Man soll es darauf hinweisen, wie viel ihm zur Vervollkommenung zu tun bleibt, und was andere noch besser geleistet hätten wenn sie sich in ähnlichen, glücklichen Verhältnissen befänden. Öffentliche Lobeserhebungen, wie sie gefährlicher als die privaten sind, seien in dem Maße seltener und von einer zarten Klugheit begleitet, damit sie nicht den Stolz des Kindes allzusehr reizen, nicht den Schwächern den Mut nehmen, sondern ihn anregen und kräftigen.

Jeden Akt des Gehorsams, des Edelsinnes, alles was einen siegreichen und ausdauernden Willen offenbart, ehre man stets in einer Weise, daß das Kind über seine Handlung Freude empfindet und seinen Blick auf das weite Feld der Tugend lenkt und seine Mitschüler als seine Brüder betrachtet, mit denen es berufen ist, auf diesem Felde zu kämpfen, um die ewige Siegeskrone zu erlangen, welche der ewige Richter für die kleinen Opfer des Kindes wie für den Heroismus des Mannes versprochen hat.

Vergessen wir nie: Aus der Schule sollen wir eine Kampfschule der Tugend für die Kindesherzen machen, nicht ein Kampffeld, auf dem die zerstörenden Schlachten des Neides und der menschlichen Leidenschaften geschlagen werden.

Aus Uri.

Der Landrat hat in Sachen der einzuführenden Fortbildungsschule manch treffliches Wort gesprochen. Fürsprech Huber bringt auf ein Schülermaximum von 30 und einen Gehalt pro Stunde von Fr. 1. 50 Ct. Statthalter Muheim mißt der ganzen Vorlage nicht jene Unfehlbarkeit bei, mit der sie gewisse Leute umgeben wollen, will aber, nachdem die Schule einmal beschlossen, etwas Ganzes und Rechtes. Weiterhin findet er, mit dem schablonenmäßigen Austeilen von Beiträgen hebe man das Schulwesen sehr wenig, man solle eher bestimmte Leistungen unterstützen und Hemmnisse beseitigen; das sei das beste Mittel zur Hebung der Schule.

Beschlüsse: 1. Der jährliche Staatsbeitrag an die Fortbildungsschule beträgt Fr. 1500.

2. Das Schülermaximum beträgt 30.

3. Die Besoldung pro Stunde macht bei einer Schule von 10 Schülern 1 Fr., und bei einer solchen von über 10 = Fr. 1. 50 Ct. aus. (Antrag Huber-Muheim.)

4. Der Disziplinar-Arrest ist, sofern andere Bußen nicht wirken, beschlossen und zwar bis auf 4 Tage.

5. Die Verordnung gelangt nicht vor die Landsgemeinde. Fürsprech Huber, Statthalter Muheim, alt-Reg.-Rat. Truttmann, Landrat Gisler, Vizepräsident Wipfli und Landammann Buser haben in ihren Andern noch ein bißchen Tellenblut. Den Beweis hiefür lieferten sie durch ihr energisches Einstehen für den Disziplinar-Arrest.

Das neue Armengesetz ist von christlichem Geiste durchweht. Es sei u. a. nur auf den 2. Abschnitt hingewiesen, der fordert, daß den Kindern der